

Vereinbarung zwischen DGB und DIHK über das Verfahren zur Besetzung der Landesfachausschüsse der IHKs

Zusatzvereinbarung zur Musterprüfungsordnung für die Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Die überregional eingesetzten Aufgaben für IHK-Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen werden von Aufgabenauswahlausschüssen (sog. „Landesfachausschüssen“) ausgewählt und beschlossen. Zur Gewinnung fachlich und persönlich geeigneter Arbeitnehmervertreter/innen für die Landesfachausschüsse sowie zur Verbesserung der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse vereinbaren DIHK und DGB das folgende Verfahren der Zusammenarbeit:

1. Die Landesfachausschüsse werden analog § 40 Abs. 1, 2 BBiG zusammengesetzt. Dies umfasst:
 - Die Landesfachausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.
 - Diese müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Aufgabenerstellungswesen geeignet sein.
 - Den Landesfachausschüssen müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft angehören.
 - Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
 - Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

2. Die Mitglieder der Landesfachausschüsse müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Sachliche Anforderungen

Die Mitglieder der Landesfachausschüsse müssen:

- den gültigen Rahmenplan einer Prüfung und deren Rechtsverordnung kennen.
- eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung aufweisen.
- die beruflichen/betrieblichen Anforderungen des jeweiligen Fortbildungsprofils kennen.
- Mitglied in einem IHK-Prüfungsausschuss sein und über Prüfungserfahrung verfügen.
- die aktuelle betriebliche Praxis kennen.

b) Persönliche Anforderungen

Von den Mitgliedern der Landesfachausschüsse wird erwartet, dass sie:

- über Teamgeist verfügen.
- Feedbacks und Anregungen konstruktiv aufgreifen und umsetzen können.
- Zielorientiert, sorgfältig, zuverlässig und termingerecht arbeiten.
- mit der Rolle als „Geheimnisträger“ sachlich, zuverlässig und seriös umgehen.


- bereit sind, die Aufgabenauswahl für bundeseinheitliche IHK-Prüfungen als Experten der Industrie- und Handelskammern ehrenamtlich mit zu gestalten und die dafür notwendige Zeit aufzubringen.
3. Die IHKs informieren die zuständigen DGB-Regionen über die Einrichtung neuer Landesfachausschüsse bzw. über die Neuberufung bestehender Landesfachausschüsse. Der DIHK informiert den DGB-Bundesvorstand einmal jährlich über Veränderungen in Bezug auf die IHK-Zuständigkeit für die Landesfachausschüsse.
 4. Zur Gewinnung geeigneter Arbeitnehmermitglieder für die Ausschüsse bitten die IHKs, bei denen die Landesfachausschüsse angesiedelt sind, die zuständigen DGB-Regionen um Vorschläge. Für die Benennung werden 6 Wochen Zeit gegeben.
 5. Die zuständigen DGB-Regionen unterbreiten innerhalb der von den IHKs gesetzten Frist geeignete Vorschläge für Arbeitnehmer/innen aus dem Bereich der jeweiligen DGB-Regionen. Macht eine DGB-Region keinen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht, beruft die zuständige IHK nach pflichtgemäßem Ermessen Arbeitnehmervertreter/innen aus dem Kreis bereits berufener Arbeitnehmervertreter/innen in Prüfungsausschüssen der jeweiligen Fortbildungsprüfung.
 6. Die IHKs übernehmen die Vorschläge der DGB-Regionen, sofern die Vorgeschlagenen die oben genannten Kriterien erfüllen. Sollte ein Arbeitnehmersvorschlag keine Berücksichtigung finden, informieren die IHKs die DGB-Regionen mit dem Hinweis, welche Anforderungen der Vorschlag nicht erfüllt. Die DGB-Region hat 4 Wochen Zeit, einen neuen Arbeitnehmersvorschlag einzureichen, ansonsten gilt Ziffer 5 Satz 2 dieser Vereinbarung.
 7. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens informieren die IHKs die zuständigen DGB-Regionen über die Besetzung der Gremien mit den jeweiligen Arbeitnehmervertreter/innen (Name, Vorname, Bezeichnung des Ausschusses).
 8. In Ausnahmefällen gravierender Art (z. B. Geheimhaltungsverletzung in einem Landesfachausschuss, Nichtbeschlussfähigkeit eines Landesfachausschusses) kann die IHK-Organisation einen Landesfachausschuss von seinen Aufgaben kurzfristig entbinden und die Verabschiedung einem anderen Landesfachausschuss übertragen, damit die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet bleibt.
 9. Die IHK-Organisation kann einen Landesfachausschuss auch aus organisatorischen Gründen von seinen Aufgaben entbinden und die Verabschiedung einem anderen neuen Landesfachausschuss übertragen. Dabei gelten die Ziffern 3 – 7 der Vereinbarung.

10. Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, diese Verfahrensweise drei Jahre lang zu erproben, danach die Erfahrungen mit dem Vorgehen auszuwerten und ggf. Gespräche zur Weiterentwicklung des Verfahrens aufzunehmen. Die IHKs und die DGB-Regionen setzen diese Vereinbarung im Rahmen der nächsten regulär anstehenden Neuberufungen bei den Landesfachausschüssen um. Es wird entsprechend der Vereinbarung verfahren bis beide Vereinbarungspartner gemeinsam die Regelung ändern oder aufheben.

Berlin, 03. Juni 2008



Dr. Martin Wansleben
Hauptgeschäftsführer des DIHK



Ingrid Sehrbrock
Stellvertretende DGB-Vorsitzende